

Stadt Paderborn

Der Bürgermeister



Post-/Briefanschrift: Stadt Paderborn · 33095 Paderborn
Lieferanschrift: Stadt Paderborn · Am Hoppenhof 33 · 33104 Paderborn

PaderSprinter GmbH
Barkhauser Straße 6
33106 Paderborn

Dienststelle: Stadtplanungsamt
Am Hoppenhof 33
Auskunft: Frau Krasel
Zimmer: A1.07
Durchwahl: 05251 88-16157
Telefax: 05251 88-2061
E-Mail: k.krasel@paderborn.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen und
Schreiben vom
SG 61.14

Datum
xx.xx.2023

Fortschreibung des Anforderungsprofils des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Deutschlandticket 2024)

Sehr geehrter Herr Eikenberg,

bezugnehmend auf den zwischen der Stadt Paderborn und der PaderSprinter GmbH mit Wirkung ab dem 01. Januar 2023 bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA), mit dem die PaderSprinter GmbH zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Paderborn betraut wurde, schreibe ich hiermit den öDA und über der PaderSprinter GmbH zusätzlich obliegende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen fort:

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das „Deutschlandticket“ wird zum 01. Mai 2023 starten. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket für den Zeitraum 2023 bis 2025 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Darüberhinausgehende Mindereinnahmen und etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Jahr 2023 durch die Einführung des Deutschlandtickets entstehen, werden Bund und Länder nach Maßgabe einer Finanzierungsrichtlinie je zur Hälfte tragen. Hierzu wurde das Regionalisierungsgesetz (RegG) entsprechend angepasst. Das bundesweit gültige Deutschlandticket soll den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV ermöglichen und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG n.F. ist der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von den Ländern beziehungsweise den zuständigen Behörden abzuwickeln.

Um der PaderSprinter GmbH die bundes- und landesseitig zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen rechtskonform weiterleiten zu können, hat die Stadt von ihrem Recht zur Fortschreibung des öDA gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 öDA Gebrauch gemacht und hat die PaderSprinter GmbH ergänzend zu den bisherigen Inhalten des § 11 Abs. 1 öDA mit der „Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen unter Berücksichtigung der Umsetzung im Rahmen des WTG-Gemeinschaftstarifs durch die WestfalenTarif GmbH“ als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Rahmen des bestehenden öDA zunächst für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2023 betraut.

Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Do. 8.00-12.30 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr, Mo. u. Do. 14.00-16.00 Uhr, Telefon: 05251 / 88-0, Telefax: 05251 / 88-2000
Dienstag geschlossen: Ordnungs-, Sozialamt und Abteilung Wohnungswesen des Amtes für Liegenschaften und Wohnungswesen
Spezielle Sprechzeiten: Do. 14.00-18.00 Uhr Einwohner-, Standes- und Ordnungsamt
Bankverbindungen in Paderborn: Sparkasse Paderborn-Detmold: IBAN: DE67 4765 0130 0000 0007 78, BIC: WELADE3LXXX, VerbundVolksbank OWL eG: IBAN: DE37 4726 0121 8601 9000 00, BIC: DGPBDE3MXXX



Um die Fortsetzung des Deutschlandtickets im Verantwortungsbereich der Stadt Paderborn zunächst für einen beschränkten Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2024 zu ermöglichen und der PaderSprinter GmbH die bundes- und landesseitig zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen rechtskonform weiterleiten zu können, macht die Stadt erneut von ihrem Recht zur Fortschreibung des öDA gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 öDA Gebrauch und betraut die PaderSprinter GmbH ergänzend zu den bisherigen Inhalten des § 11 Abs. 1 öDA mit der „Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen unter Berücksichtigung der Umsetzung im Rahmen des WTG-Gemeinschaftstarifs durch die WestfalenTarif GmbH“ als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Rahmen des bestehenden öDA **zunächst für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2024.**

Die insoweit zusätzlich entstehenden Mindereinnahmen bzw. Mehraufwendungen werden im Rahmen des öDA unter Beachtung der dortigen Verfahrensweisen durch die Stadt Paderborn (u.a. durch Weiterleitung von bereitgestellten Bundes- und Landesmitteln) ausgeglichen. Die Stadt wird dabei die ihr vom Land Nordrhein-Westfalen auf Basis der angekündigten „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024“ zur Verfügung gestellten Bundes- und Landesmittel jeweils in Form einer handelsrechtlich erfolgswirksamen Gesellschaftereinlage an die PaderSprinter GmbH als Ausgleichsleistung i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a. öDA weiterleiten.

Die PaderSprinter GmbH hat die Einhaltung der jeweils geltenden pflichtigen Vorgaben der nach von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 16. November 2023 (Muster-RiLi) noch zu erlassenden Landesrichtlinie (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024) sicherzustellen. Bis zum Erlass der finalen Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 sind die pflichtigen Vorgaben der Muster-RL zu beachten. Dies umfasst u.a.

- Die Teilnahme an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket, die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Daten, die vollumfängliche Geltendmachung bestehender Einnahmenansprüche und gegebenenfalls die Abgabe diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung (Ziffer 4 Muster-RiLi).
- Die fristgerechte Meldung aller erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusage der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren (Ziffer 6.3 Muster-RiLi).
- Die Nachweisführung hinsichtlich der tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage vorgegebener Berechnungsmethode bis zum 31.03.2026 unter Beifügung der jeweiligen Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis April 2024 bzw. u.U. auch Dezember 2024 sowie einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im anzuwendenden Tarif. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten zu den Stichtagen 31.12.2023 und 31.01.2025 beizulegen (Ziffer 6.4 Muster-RiLi).

Soweit das Land NRW die finalen Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 erlassen hat, wird die Stadt die von Seiten der PaderSprinter GmbH zu beachtenden Anforderungen zeitnah aktualisieren bzw. konkretisieren.

Die PaderSprinter GmbH wird von der Stadt entsprechend Ziffer 6.2 Muster-RiLi auch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben im Zusammenhang mit den hiernach weitergeleiteten Bundes-/Landesmitteln um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die vorstehende Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebots, die zusätzlich zu beachtenden Verpflichtungen und die entsprechenden Ausgleichsleistungen werden im Rahmen des bestehenden öDA vorgenommen und als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung Bestandteil des bestehenden öDA. Die Auswirkungen der Fortschreibung auf den Ausgleichsbetrag (insbesondere die Weiterleitung der Bundes- und Landesmittel) sind im Übrigen entsprechend der §§ 14 bis 16 öDA im Ausgleichsverfahren, bei der Erstellung der Trennungsrechnung sowie bei der Überkompensationskontrolle zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen